

104. 1. Aus welchen Gründen kann die Vernehmung der für eine erhebliche Behauptung vorgeschlagenen Zeugen verweigert werden? C.P.D. §. 259. — Unstatthafte Berücksichtigung der in anderen, zum Beweise benutzten Akten vorhandenen Aussagen der vorgeschlagenen Zeugen. — Die Führung eines Urkundenbeweises erfordert den mündlichen Vortrag des zu berücksichtigenden Urkundeninhaltes. ..
2. Falsche Anschuldigung als Ehescheidungsgrund.

III. Civilsenat. Urt. v. 21. März 1881 i. S. W. (Kl.) w. W. (Bekl.)  
Rep. III. 663/80.

- I. Landgericht Braunschweig.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war auf die von seiner Ehefrau bei der Staatsanwaltschaft gemachte Anzeige, daß er an der achtjährigen Tochter ihrer Ehe ein Sittlichkeitsverbrechen begangen habe, in Untersuchung gezogen und verhaftet, jedoch wegen ungenügenden Verdachtes außer Verfolgung gesetzt worden. Darauf stellte er gegen seine Ehefrau eine Klage auf Ehescheidung an, indem er zur Begründung derselben behauptete: die Beklagte habe wider besseres Wissen ihn des fraglichen Verbrechens beschuldigt, auch die in der Untersuchungssache vernommene Tochter durch Zureden, Versprechungen und Geschenke, sowie durch Drohungen und Schläge angehalten und bestimmt, unwahr gegen den Kläger auszusagen, und dieselbe mittels unzüchtiger Betastungen darüber, was sie auszusagen solle, instruiert. Die Beklagte behauptete, daß ihre Anschuldigung in Wahrheit beruhe. Beide Teile benannten als Zeugen die bereits zu den Untersuchungsakten vernommenen Personen. Die erste Instanz wies die Klage ohne Beweisaufnahme ab, weil sie annahm, daß ein von

einem Ehegatten gegen den anderen Gatten begangenes Vergehen der wissentlich falschen Anschuldigung überhaupt nicht geeignet sei, den Antrag auf Ehescheidung zu begründen. Auch die Berufung des Klägers wurde ohne Beweisaufnahme verworfen. In dem Thatbestande des Berufungsurtheiles ist bemerkt, daß in der Berufungsverhandlung von beiden Theilen noch die Untersuchungsakten als Beweismittel benannt und darauf dieselben gerichtsseitig kombiniert und vorgelegt, auch von den Parteien anerkannt worden seien; dagegen ist nicht gesagt, daß auch der Inhalt dieser Akten in der Verhandlung vorgetragen worden sei. Die Entscheidungsgründe gingen dahin: Wenn auch in den vom Kläger behaupteten Thatfachen ein ausreichender Scheidungsgrund zu erblicken sein möge, so müsse dennoch die angestellte Klage deshalb ohne weiteres abgewiesen werden, weil nach den bereits vorliegenden Umständen als zweifellos anzusehen sei, daß der Beweis der Klagebehauptungen durch die Aufnahme des angebotenen Zeugenbeweises nicht erbracht werden könne. Diese Annahme wurde im wesentlichen auf die Ergebnisse der in den Untersuchungsakten enthaltenen Zeugenaussagen gegründet. Es wurde ausgeführt, daß die dortigen Aussagen die Überzeugung von der Wahrheit der klägerischen Behauptungen nicht zu begründen vermögen, und hieraus unter der Bemerkung, daß die jetzt vorgeschlagenen Zeugen, abgesehen von dem Landrichter K., mit den dort vernommenen identisch seien, der Schluß gezogen, es sei mit Sicherheit vorauszusehen, daß weder durch eine nochmalige Vernehmung der dort bereits vernommenen Zeugen, noch auch durch die Vernehmung des nur in betreff der von ihm als Untersuchungsrichter gemachten Wahrnehmungen vorgeschlagenen Landrichters K. irgend etwas Nennenswerthes zu Gunsten des Klägers werde erzielt werden. Insbesondere wurde zur Rechtfertigung der Ausfichtlosigkeit einer nochmaligen Vernehmung des Kindes der Parteien hingewiesen auf dessen zu den Untersuchungsakten mehrfach bezeugte geistige Beschränktheit, die vielfachen Widersprüche in dessen dortigen Auslassungen und die, nach Ausweis der Untersuchungsakten, allem Anscheine nach von verschiedenen Seiten ausgegangenen Beeinflussungen desselben. Schließlich wurde noch hervorgehoben, daß nach den Umständen des Falles auch die demnächstige Auferlegung eines richterlichen Eides schon von vornherein als unthunlich angesehen werden müsse, und hierfür wurde unter anderem angeführt, daß die Beklagte nach dem, was über

ihren Charakter zu den Untersuchungsakten von mehreren unparteiischen Zeugen bekundet sei, zur Ableistung eines Reinigungsseides unmöglich zugelassen werden könne.

Auf die vom Kläger eingelegte Revision wurde das Berufungs-urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die zweite Instanz zurückgewiesen. Es wurde zunächst bemerkt: da der Thatbestand nicht ergebe, daß die in den Untersuchungsakten enthaltenen Zeugenaussagen in der mündlichen Berufungsverhandlung vorgetragen worden seien, so müsse angenommen werden, daß ein solcher Vortrag nicht stattgefunden, die Vorinstanz sich vielmehr vermöge der Vorlegung und Anerkennung dieser Akten für befugt erachtet habe, den ihr lediglich durch gerichtsseitige Einsicht bekannt gewordenen Inhalt derselben urteilend zu berücksichtigen. Danach sagen die

#### Gründe:

„Die ergangene Entscheidung beruht in mehrfacher Hinsicht auf Verletzung von Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Der im §. 259 C.P.D. aufgestellte Grundsatz der freien Beweiswürdigung räumt allerdings dem Richter auch die Befugnis ein, die Vernehmung eines zum Beweise einer streitigen, erheblichen Thatfache vorgeschlagenen Zeugen aus dem Grunde abzulehnen, weil er „nach freier Überzeugung“ als bereits feststehend ansieht, daß durch die Vernehmung desselben Sachdienliches nicht erbracht werden kann. Daß der §. 259 diese Konsequenz in vollem Maße in sich schließen will, ist in der Justizkommission des Reichstages von den Kommissaren des Bundesrates in wiederholten Erörterungen fortwährend vertreten und schließlich auch von der Kommission durch Ablehnung aller in den geltend gemachten entgegenstehenden oder doch die Konsequenz abschwächenden Auffassungen beruhenden Anträge anerkannt worden.

Prot. S. 181. 182; S. 551. 552; 168. Sitzung S. 3. 4.

Aber die Überzeugung von der Unerheblichkeit einer beantragten Vernehmung kann überhaupt nur darin bestehen, daß entweder dasjenige, was der Zeuge aussagen soll, für unerheblich erachtet wird, oder daß der Richter für bereits gewiß, für unerforschlich erwiesen hält, daß der Zeuge nicht imstande sei, Erhebliches auszusagen. Die Wahrscheinlichkeit eines erfolglosen Ausfalles der beantragten Vernehmung kann nicht zur Ablehnung derselben berechtigen; denn auch

die größte Wahrscheinlichkeit läßt immer noch irgend eine Möglichkeit des Gegenteiles bestehen, und da der Richter sich darüber, ob ein Zeuge Sachdienliches auszusagen vermag, durch die Vernehmung desselben volle Gewißheit verschaffen kann, so kann von dem Vorhandensein einer dies verneinenden Überzeugung des Richters solange nicht die Rede sein, als nicht jede Möglichkeit des Gegenteiles schon anderweitig als ausgeschlossen erscheint. Der Richter kommt freilich bei der Prüfung von Beweisergebnissen nicht selten in die Lage, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit als Gewißheit gelten lassen zu müssen, allein die Berechtigung hierzu kann immer nur daraus entnommen werden, daß alle behufs Ermittlung der Wahrheit ihm zu Gebote stehenden Mittel erschöpft sind.

In vorliegender Sache kommen nun sämtliche Ausführungen der Vorinstanz, welche nicht auszusprechen vermocht hat, daß alles dasjenige, was die Zeugen nach den Intentionen des Klägers auszusagen sollen, unerheblich sei, überall nur darauf hinaus, daß von einer Vernehmung derselben wegen der zu den Untersuchungsakten schon vorhandenen Aussagen ein erhebliches Ergebnis nicht zu erwarten sei. Ein mehreres konnte sie auch auf Grund des Inhaltes dieser Akten gar nicht aussprechen; es war für sie unmöglich, als gewiß hinzustellen, daß die Zeugen bei nochmaliger Vernehmung, zumal auf Grund einer möglicherweise eingehenderen Befragung und unter dem Einflusse des zu leistenden Eides, nicht wesentlich anders aussagen würden, als von ihnen bisher und anscheinend unbeeidigt (St.P.D. §. 65) geschehen ist. Die Ablehnung der Beweisaufnahme beruht sonach in einer Verkennung der Grenzen der dem Richter durch den maßgebenden §. 259 beigelegten Befugnis.

Die Vorinstanz hat ferner gegen die Vorschriften der C.P.D. über den Zeugenbeweis (Buch II Tit. VII) dadurch verstoßen, daß sie über die Erheblichkeit der von vorgeschlagenen Zeugen abgelegten Zeugnisse ohne eine diesen Vorschriften entsprechende Vernehmung derselben erkannt hat auf Grund ihrer zu anderen Akten stattgefundenen Vernehmung. Die C.P.D. hat den Richter in betreff der Aufnahme eines angetretenen Zeugenbeweises an das hierfür vorgeschriebene Verfahren gebunden; dasselbe umkleidet die Beweisaufnahme hinsichtlich der Vollständigkeit der Vernehmung, der schriftlichen Feststellung der Aussagen, sowie der Glaubwürdigkeit der Zeugen mit einer Reihe von

Garantien (Bernehmung durch das Prozeßgericht oder das von demselben beauftragte Gerichtsmitglied oder Gericht, Kontroll- und Frage-recht der Parteien, Beeidigung), und die Parteien haben ein Recht auf Innehaltung dieser Garantien. Hieraus folgt, daß, wengleich es gewiß unter Umständen statthaft ist, eine zu anderen Akten schon vor-handene Zeugenaussage im Wege eines Urkundenbeweises zu verwerten, doch dies niemals dahin führen kann, daß die Aufnahme eines an-getretenen Zeugenbeweises gerichtsseitig ersetzt werden dürfe durch die Berücksichtigung einer anderweit schon vorhandenen Zeugenaussage. Die vorliegende Entscheidung ist nun aber, wiewohl sie sich in die Form einer Ablehnung des angetretenen Zeugenbeweises kleidet, in Wirklichkeit nur eine Entscheidung über das Ergebnis dieses Be-weises. Denn der Ausspruch, daß aus der angenommenen Unerheblich-keit der zu den Untersuchungsakten vorhandenen Aussagen der jetzt vorgeschlagenen Zeugen die völlige Aussichtslosigkeit des angetretenen Zeugenbeweises zu folgern, deshalb dessen Aufnahme abzulehnen und die Klage sonach als beweislos abzuweisen sei, besagt mit anderen Worten und auf einem Umwege ganz dasselbe, als wenn ausge-sprochen wäre, daß der angetretene Beweis, weil bereits zu jenen Akten aufgenommen, einer nochmaligen Aufnahme nicht bedürfe und nach Maß-gabe seiner dortigen Ergebnisse verfehlt sei.

Endlich ist auch das den ganzen Prozeß beherrschende Princip der Mündlichkeit (§. 119) dadurch verletzt worden, daß das Urteil sich gründet auf die Berücksichtigung eines in der mündlichen Ver-handlung nicht vorgetragenen Akteninhaltes. Wenn auch hin-sichtlich des Urkundenbeweises (§§. 380 flg.) nicht ausdrücklich vorge-schrieben ist, daß der in Bezug genommene Urkundeninhalt mündlich vorgetragen werden muß, so kann doch hieraus nicht gefolgert werden, daß es dieses Vortrages nicht bedarf. Der Grundsatz, daß das Urteil nur auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen darf, gilt ganz unbeschränkt; daß derselbe auch in betreff der Berücksichtigung der Beweisergebnisse nicht durchbrochen ist, ergibt der §. 258 Abs. 2. In dem mündlichen Verfahren ist eine Beweisführung durch Urkunden nicht anders möglich, als dadurch, daß der Beweis-führer alles dasjenige, was er von dem Inhalte der Urkunden in Be-tracht gezogen haben will, mündlich vorträgt; da der thatsächliche Vor-trag der Parteien das ganze Streitverhältnis erschöpfend umfassen

muß (§. 128 Abs. 2. §. 127 Abs. 3), so hat derselbe neben den unmittelbar erheblichen Thatfachen auch alle diejenigen Thatfachen darzulegen, welche in irgend einer Beziehung, und darunter insbesondere auch hinsichtlich der Beweisführung, als mittelbar erheblich geltend gemacht werden sollen,

vgl. die Motive zur C.P.D. §. 245 (jetzt §. 255) S. 199. und eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist durch §. 128 Abs. 3 ausdrücklich ausgeschlossen. Es hat daher die dem Gerichte allerdings obliegende eigene Einsicht der Urkunde, was die Feststellung ihres Inhaltes anlangt, nur zu dem Zwecke zu geschehen, um sich zu vergewissern, ob die Urkunde das Behauptete enthalte, und um eventuell den nachträglichen Vortrag des wirklichen Urkundeninhaltes in der, nötigenfalls zu diesem Zwecke wieder aufzunehmenden, mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

Zur Sache selbst ist in dem der Beklagten zur Last gelegten Vergehen der falschen Anschulldigung in Betracht der besondern Umstände des vorliegenden Falles unbedenklich ein Ehescheidungsgrund zu finden. Wenn eine wesentlich falsche Anschulldigung von einem Ehegatten gegen den anderen Gatten unter solchen Umständen begangen ist, daß dadurch für den verletzten Gatten die sittlichen Grundlagen der Ehe als unwiederbringlich zerstört erscheinen und ihm eine fernere Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft unmöglich zugemutet werden kann, so muß in diesem Vergehen nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts

vgl. Entscheid. des R.G.'s in Civilsachen Bd. 1 Nr. 120 S. 328 ein Ehescheidungsgrund anerkannt werden, und daß dieses Vergehen geeignet ist, unter Umständen eine solche vollständige Zerstörung der Ehe zu begründen, dafür geben die Behauptungen der gegenwärtigen Klage den ausreichendsten Belag."